

# RS OGH 1997/4/29 1Ob2419/96h, 1Ob79/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.1997

## Norm

ABGB §482

ABGB §483

## Rechtssatz

Mit einer Servitut belastete Grundstückseigentümer haben die am Servitutsgegenstand (hier: Wasserversorgungsanlage) erforderlichen Instandsetzungsarbeiten jedenfalls zu dulden. Dabei ist unbeachtlich, wer solche Arbeiten durchführt. Es kann daher ohne weiteres auch irgendeinem Dritten, der nicht Grundstückseigentümer ist, jedoch eine Wiederherstellungspflicht zu erfüllen hat, aufgetragen werden, dieser Rechtspflicht auf dem belasteten Grundstück zu entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2419/96h

Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 2419/96h

- 1 Ob 79/10i

Entscheidungstext OGH 06.07.2010 1 Ob 79/10i

nur: Mit einer Servitut belastete Grundstückseigentümer haben die am Servitutsgegenstand (hier: Wasserversorgungsanlage) erforderlichen Instandsetzungsarbeiten jedenfalls zu dulden. (T1); Beisatz: Obwohl der Servitutsverpflichtete grundsätzlich zur Duldung, nicht aber zu einem positiven Tun verpflichtet ist, ist er auch verpflichtet, der Errichtung der Wasserleitung zuzustimmen, wenn dies zwingende Voraussetzung für die Herstellung ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107735

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2010

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)